

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.28 vom 17. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2022.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.28 du 17 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2022.28 del 17 gennaio 2023

Erwägungen

E. 31

Oktober 2018 beinhaltet jedoch einen vollständigen Freispruch des Geschworenen. Auch betreffend Kostenpunkt obsiegte der Geschworene vorbehaltlos. Dem Geschworenen fehlt es damit an der Legitimation zur Revision, weil der angefochtene Entscheid für ihn keine Beschwer darstellt beziehungsweise seine rechtlich geschützten Interessen in keiner Weise tangiert (Heer, a.a.O., Art. 410 StPO N 16; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 N1).

3. Damit erweist sich das gestellte Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 StPO nicht einzutreten ist (Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 9).

4. Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Geschworene dessen Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr in Höhe von CHF 400.■ als angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.